



Industrie- und Handelskammer
Bonn/Rhein-Sieg

IHK – Ratgeber Fachkunde Taxen- und Mietwagen

Anerkennung der fachlichen Eignung
aufgrund einer leitenden Vortätigkeit

Ihr Ansprechpartner:

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg

Bonner Talweg 17

53113 Bonn

Marcus Schneider

Telefon: 0228 2284-141

Telefax: 0228 2284-223

E-Mail: schneider@bonn.ihk.de

Allgemeine Information

Die fachliche Eignung zur Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens ist nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit der zugehörigen Berufszugangsverordnung (PBZugV) grundsätzlich durch eine Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung setzt sich nach § 4 PBZugV zusammen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Nach § 7 der PBZugV *kann* die fachliche Eignung alternativ zur schriftlichen/mündlichen Prüfung auch durch Bestätigung einer mehrjährigen leitenden Tätigkeit in einem Unternehmen, das Straßenpersonenverkehr betreibt, nachgewiesen werden („Praktikerregelung“). Zur Führung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs ist eine mindestens dreijährige leitende Tätigkeit in einem solchen Unternehmen nachzuweisen. Die leitende Tätigkeit muss die Kenntnisse vermittelt haben, die auch Gegenstand der schriftlichen/mündlichen Prüfung sind. Dass die erforderlichen Kenntnisse erworben wurden, muss der/die Antragsteller/in anhand geeigneter aussagekräftiger Unterlagen belegen können; anderenfalls ist eine Anerkennung nicht möglich.

Die zuständige Industrie- und Handelskammer (IHK) prüft, ob die notwendigen Voraussetzungen vorliegen. Die IHK kann zusätzlich ein ergänzendes Beurteilungsgespräch mit dem Antragsteller führen. In dem Gespräch werden die erforderlichen Kenntnisse geprüft.

Bitte beachten Sie nachstehende Voraussetzungen für eine Antragstellung zur Anerkennung einer leitenden Tätigkeit im Taxen- Mietwagenverkehr:

- Zuständig ist die IHK, in deren Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat, in dem die erforderlichen Kenntnisse maßgeblich erworben wurden.
- Es können nur leitende Tätigkeiten (=Unternehmer, Geschäftsführer, Prokurist, andere leitende Tätigkeit mit Handlungsvollmacht o.ä.) aus Unternehmen anerkannt werden, die Straßenpersonenverkehr (Omnibus, Taxen, Mietwagen) betreiben.
- Die leitende Tätigkeit muss nachweislich mindestens drei Jahre ausgeübt worden sein. Das Ende der Tätigkeit darf bei Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.
- Die leitende Tätigkeit muss die zur Führung eines Unternehmens im Straßenpersonenverkehr (hier Taxen und Mietwagenverkehr) erforderlichen Kenntnisse in den maßgeblichen Sachgebieten vermittelt haben. Eine Übersicht über die erforderlichen Kenntnisse entnehmen Sie bitte dem „Orientierungsrahmen der Industrie- und Handelskammern für die Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung für den Taxen- und Mietwagenverkehr“.



- Die Durchführung von Straßenpersonenverkehr darf nicht nur eine Nebentätigkeit des Unternehmensgegenstandes gewesen sein.
- Zur Beurteilung sind dem Antrag aussagekräftige Unterlagen beizufügen. Eine Checkliste geeigneter Unterlagen finden Sie auf den folgenden Seiten. Bitte senden Sie diese Seiten mit den geforderten Anlagen vollständig ausgefüllt zurück.

Bitte beachten Sie, dass die Prüfung Ihres Antrags durch die IHK - unabhängig davon, ob Ihr Antrag positiv oder negativ beschieden wird - gebührenpflichtig ist. Die Gebühr richtet sich nach dem jeweils gültigen Gebührentarif der IHK Bonn/Rhein-Sieg und beträgt derzeit 273,00 €.

Auszug aus der Berufszugangsverordnung (PBZugV)

§ 3 Fachliche Eignung

Fachlich geeignet im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes ist, wer über die zur ordnungsgemäßen Führung eines Unternehmens des Straßenpersonenverkehrs erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten verfügt, die im Anhang I unter Ziffer I der **Richtlinie 96/26/EG** des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über die Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer (ABl. EG Nr. L 124 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 1. Oktober 1998 (ABl. EG Nr. L 277 S. 17), in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind.

§ 7 Anerkennung leitender Tätigkeit

(1) Die fachliche Eignung kann auch durch eine mindestens fünfjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen nachgewiesen werden, das Straßenpersonenverkehr betreibt. Zur Führung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs ist eine mindestens dreijährige leitende Tätigkeit in einem solchen Unternehmen nachzuweisen. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten vermittelt haben, die sich aus § 3 ergeben. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

(2) Die Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 1 obliegt der Industrie- und Handelskammer, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen seinen Sitz hat. Der Bewerber hat der Kammer aussagefähige Unterlagen vorzulegen. Reichen die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht aus, so kann die Kammer mit dem Bewerber ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen. Hält die Kammer den Bewerber für fachlich geeignet, so stellt sie eine Fachkundebescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 aus.



Bitte diese/nachfolgende Seiten vollständig ausgefüllt zurücksenden an:

**Industrie und Handelskammer
Bonn/Rhein-Sieg
Marcus Schneider
Bonner Talweg 17

53113 Bonn**

Grau unterlegte Felder werden von IHK ausgefüllt!	
Eingang am: _____	
Fachkunde anerkannt	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Fachkundegespräch	ja <input type="checkbox"/> am _____ nein <input type="checkbox"/>

**Antrag auf Anerkennung der fachlichen Eignung
aufgrund einer leitenden Tätigkeit gem. § 7 Berufszugangsverordnung
für Taxen- und Mietwagenverkehr**

Angaben zum Antragsteller	
Name	Vorname
Straße, Nr.	
PLZ	Ort
Telefon (priv.)	E-Mail
Telefon (Mobil)	Fax
Geburtsdatum	Geburtsort/-land

Unternehmen, in dem die erforderlichen Kenntnisse erworben wurden:	
<i>Name, Anschrift, PLZ, Ort (bei mehreren Unternehmen ggf. besondere Aufstellung)</i>	
Bezirk der IHK Bonn/Rhein-Sieg?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Erforderliche Unterlagen

Die Anerkennung der fachlichen Eignung soll erfolgen aufgrund einer
(zutreffendes bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Fall A)	<u>selbstständigen Tätigkeit</u> („Unternehmer“) mit einem Unternehmen, das (erlaubnispflichtigen, gewerblichen) Straßenpersonenverkehr betreibt
<input type="checkbox"/>	Fall B)	<u>leitenden Tätigkeit</u> im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses („Angestellter“) in einem Unternehmen, das (erlaubnispflichtigen gewerblichen) Straßenpersonenverkehr betreibt

Der/Die Antragsteller/in versichert, dass die oben genannte Tätigkeit über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erfolgte und nicht länger als zwei Jahre zurückliegt! Das wird durch folgende Dokumente belegt:

Fall A)	Selbstständige Tätigkeit mit einem Unternehmen, das (erlaubnispflichtigen, gewerblichen) Straßenpersonenverkehr betreibt:	
<input type="checkbox"/>	Kopie der Gewerbeanmeldung <i>oder</i>	
<input type="checkbox"/>	bei Handelsregistereintragung: aktueller Auszug aus dem Handelsregister, aus dem die leitende Tätigkeit (Inhaber, Geschäftsführer o.ä. hervorgeht)	
<input type="checkbox"/>	<i>und</i> Kopie(n) der Genehmigungsurkunde(n)/Lizenzen für den erlaubnispflichtigen gewerblichen Straßenpersonenverkehr über mindestens 3 Jahre, die nicht länger als zwei Jahre zurückliegen dürfen	

Fall B)	Leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das (erlaubnispflichtigen, gewerblichen) Straßenpersonenverkehr betreibt:	
<input type="checkbox"/>	wenn das Unternehmen <i>nicht</i> im Handelsregister eingetragen ist <ul style="list-style-type: none"> • Kopie des Arbeitsvertrages, aus dem der Verantwortungsbereich des Mitarbeiters (=leitende Tätigkeit (z.B. Betriebsleiter) im Bereich Taxen-, Mietwagen) hervorgeht <i>oder</i> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis des Arbeitgebers über den Verantwortungsbereich des Antragstellers (=leitende Tätigkeit (zum Beispiel Betriebsleiter) im Bereich Taxen- Mietwagen) 	
<input type="checkbox"/>	wenn das Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist <ul style="list-style-type: none"> • aktueller Auszug aus dem Handelsregister, aus dem eine mindestens <i>dreijährige</i> leitende Tätigkeit (Geschäftsführer, Prokurist, Handlungsvollmacht o. ä.) sowie der <i>Gegenstand</i> des Unternehmens (Personenbeförderung im Taxen- und Mietwagenverkehr o.ä.) hervorgehen. 	

Fälle A, B)	Alle Antragsteller	
<input type="checkbox"/>	Aktueller tabellarischer Lebenslauf (bitte geben Sie alle Ausbildungsabschlüsse (bitte Kopie von Zeugnissen beifügen) an und <i>versehen den Lebenslauf mit Datum, <u>Unterschrift</u></i>)	

Fälle A, B)	Alle Antragsteller:	
<input type="checkbox"/>	Bitte fügen Sie eine Bestätigung Ihres Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers o.ä. bei über Ihre mindestens seit drei Jahren verantwortliche <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmertätigkeit/leitende Tätigkeit und Ihre Zuständigkeit in dem Unternehmen für die Steuererklärung/den Jahresabschluss <i>sowie</i> • die Durchführung der kaufmännischen Berechnung bzw. Kosten- und Leistungsrechnung durch den Antragsteller. 	
<input type="checkbox"/>	Geben Sie bitte auf einem gesonderten Blatt eine möglichst detaillierte Beschreibung Ihrer bisherigen Tätigkeit/Erfahrungen auf dem Bereich des (erlaubnispflichtigen, gewerblichen) Straßenpersonenverkehrs. Geben Sie bitte an, seit wann Sie die Tätigkeiten ausüben bzw. in welchem Zeitraum Sie diese ausgeübt haben. (<i>bitte <u>versehen Sie die Beschreibung mit Datum und Unterschrift</u></i>)	

Die nachfolgenden Dokumente/Nachweise können Sie Ihrem Antrag – neben der zuvor genannten Schilderung – beifügen. Diese Unterlagen können als Anhaltspunkte gewertet werden, dass Sie sich mit bestimmten Prüfungssachgebieten bereits beschäftigt haben. (<i>bitte durch entsprechende Kopien belegen</i>)		
<input type="checkbox"/>	Arbeits- und Sozialrecht: <ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigung von Arbeitnehmern (z. B. durch Kopie der letzten Meldung zur Sozialversicherung nach der DEÜV/Lohnnachweis gegenüber der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen) 	
<input type="checkbox"/>	Grenzüberschreitender Straßenpersonenverkehr <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis über die Durchführung grenzüberschreitender Verkehre (zum Beispiel Bestätigung von Auftraggebern oder ausgestellte Rechnungen) 	



<input type="checkbox"/>	- Weiterbildungsmaßnahmen (z. B. Lehrgänge)	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	- Weitere Dokumente zum Nachweis der fachlichen Eignung	

Die Informationen aus diesem IHK-Merkblatt und aus dem „Orientierungsrahmen der Industrie- und Handelskammern für die Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung für Taxen- und Mietwagenverkehr“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt und ich erkläre mich damit einverstanden, dass die IHK die zuvor gemachten Angaben im Rahmen eines ergänzenden Beurteilungsgesprächs überprüfen kann.

Ich versichere durch die nachfolgende Unterschrift die Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben.

Ort/Datum

Unterschrift des Antragstellers